

réseau suisse des bergers indépendants	R S B I
rete svizzera dei pastori indipendenti	R S P I
schweizerisches netzwerk unabhängiger hirten	S N U H
swiss independent shepherd network	S I S N
rait svizra da pasturs independents	R S P I

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz :

Unter dem Namen “schweizerisches netzwerk unabhängiger hirten SNUH” besteht ein Verein. Der Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsführung.

Soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird, gelten die Bestimmungen von § 60 – 79 ZGB.

§ 2 Zweck :

- Wissen, Ideen und Erfahrungen rund um das Hirtenwesen, im speziellen von Hirtinnen und Hirten von Schaf- und Ziegenherden, im schweizerischen und im europäischen Kontext zu sammeln und auszutauschen.
- den kulturellen Wert des Wissens und des Könnens rund um das Hirtenwesen zu etablieren, zu erhalten und zu fördern.
- Die ökologischen Vorteile und die Flexibilität der freien Behirtung zu fördern und sichtbar zu machen.
- Die Unterstützung für die Haltung, das Training und den Einsatz von arbeitsfähigen Hunden und Saumtieren zu sichern und auszubauen.
- In einem praxisbezogenem Rahmen Hirtinnen und Hirten aus- und weiterzubilden.
- Über persönliche Kontakte, Veranstaltungen und Medien Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- Aufbau eines Museums mit dezentraler Forschung, Sammlung und Ausstellung.
- Der Verein "schweizerisches netzwerk unabhängiger hirten SNUH" versteht sich nicht als Konkurrenz zu den bestehenden Organisationen und Protagonisten sondern strebt vielmehr die Zusammenarbeit an.

II. Mitglieder

§ 3 Mitgliedsarten und Pflichten :

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

2. Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern	Jahresbeitrag	CHF 100.-
Familienmitgliedern	Jahresbeitrag	CHF 150.-
Passivmitgliedern	Jahresbeitrag	CHF 50.-
Juristischen Personen	Jahresbeitrag	CHF 500.-
Mitglied auf Lebenszeit	einmaliger Beitrag	CHF 1000.-
Ehrenmitglieder / Vorstandsmitglieder	Beitragsbefreit	

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes auf schriftliche Mitteilung hin, wird mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung wirksam.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des "schweizerisches netzwerk unabhängiger hirten" besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.

6. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten und Reglement einzuhalten und die Entscheidungen des Vorstandes mitzutragen.

§ 4 Mitgliederversammlung :

1. Im ersten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres, findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes -des Präsidenten -der Rechnungsrevisoren
- b) Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Statutenrevision
- h) Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder gefasst. Stellvertretung ist ausgeschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 5 Vorstand :

1. Der Vorstand besteht aus 3 -7 Mitgliedern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen und kann unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden.

3. Die Vorstandsmitglieder sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind während einer Periode von maximal zehn Jahren wiederwählbar.

§ 6 Revisoren :

Zwei unabhängige und fachkundige Rechnungsrevisoren prüfen die Jahres- und Vermögensrechnung sowie die Buchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung über das Resultat der Prüfung schriftlichen Bericht. Die Kontrollstelle ist für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Finanzen

§ 7 Einnahmen :

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Kapitalerträgen
- d) Beiträge von Sponsoren, Gönnern und der öffentlichen Hand

§ 8 Haftung :

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

IV. Vereinsorganisation

§ 9 Statutenrevision :

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden und stimmenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins :

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig wurde oder die Zweckerfüllung durch eine andere Institution wahrgenommen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

2. Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist auf die Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls eine solche fehlt, ist das Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im
Schweizerischen Netzwerk Unabhängiger Hirten

Einzelmitglied

Familienmitglied

Passivmitglied

Juristische Person

Mitglied auf Lebenszeit

Ehrenmitglied

Mein besonderer Verdienst für das
Schweizerische Netzwerk Unabhängiger Hirten :

Ich bin Schafhirtin / Schafhirte

Ich bin Ziegenhirtin / Ziegenhirte

...

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Adresse

Telefon

Email

Schweizerisches Netzwerk Unabhängiger Hirten SNUH
c/o Florian Kutzli, Beim Rössli, Hauptstrasse 70 CH 4436 Oberdorf BL
florian.kutzli@gmail.com +41 76 335 33 88